

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karlheinz Busen, Frank Sitta,
Dr. Gero Clemens Hocker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/14817 –**

Verlust landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensation

Vorbemerkung der Fragesteller

Naturschutzrechtlich sind Eingriffe in Natur und Umwelt grundsätzlich zu vermeiden. Der Verursacher unvermeidbarer Beeinträchtigungen muss diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen oder ersetzen (kompensieren). Für solche Maßnahmen werden vielfach landwirtschaftliche Flächen angekauft und naturschutzrechtlich aufgewertet. Eine landwirtschaftliche Fläche, die etwa für den naturschutzrechtlichen Ausgleich aufgeforstet wird, ist auf Dauer der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

1. In welchem Umfang wurden in den Jahren 2015 bis 2019 vom Bund landwirtschaftliche Flächen als Kompensationsflächen für den Bau von Straßen des Bundes erworben und im Rahmen der Kompensationsmaßnahme ganz oder teilweise der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen?

Die Bundesfernstraßen werden von den Ländern im Auftrag des Bundes geplant, gebaut, unterhalten und verwaltet. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über den genauen Umfang der für den Bau von Bundesfernstraßen erworbenen und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Flächen.

2. In welchem Umfang wurden in den Jahren 2015 bis 2019 vom Bund landwirtschaftliche Flächen als Kompensationsflächen für den Bau von Schienen erworben und im Rahmen der Kompensationsmaßnahme ganz oder teilweise der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen?

Die DB AG wurde zu dem angesprochenen Sachverhalt um Stellungnahme gebeten, die in der für die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden konnte. Sobald Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.

Die Antwort wurde mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 wie folgt nachgereicht:

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG lässt das DB-interne Fachinformationssystem Naturschutz und Kompensation eine Auswertung nicht zu. Die verschiedenen Ausgangsnutzungsarten für eine Kompensationsfläche (wie beispielsweise Wälder; Gebüsch und Gehölzbestände; Meer und Meeresküsten; Binnengewässer; Gehölzfreie Biotop der Sümpfe und Niedermoore; Hoch- und Übergangsmoore; Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotop; Heiden und Magerrasen; Grünland; Acker- und Gartenbau-Biotop; Grünanlagen; Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen) sind gebündelt dargestellt und lassen keine eindeutige Zuordnung zu landwirtschaftlichen Flächen zu.

3. In welchem Umfang wurden in den Jahren 2015 bis 2019 vom Bund landwirtschaftliche Flächen als Kompensationsflächen für den Bau von Radwegen, deren Bau vom Bund finanziert bzw. mitfinanziert wurde, erworben und im Rahmen der Kompensationsmaßnahme ganz oder teilweise der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen?

Hinsichtlich unselbständiger Radwege an Bundesstraßen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. In welchem Umfang ist der Bund Eigentümer von vormals landwirtschaftlichen Flächen, die aufgrund von Kompensationsmaßnahmen erworben wurden und heute ganz oder größtenteils aufgrund die Umwelt schützender Vorschriften der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind?

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) setzt naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen als Dienstleister für die Bundesressorts sowohl auf eigenen als auch auf Flächen im Ressortigentum (vornehmlich im Bereich der Bundesstraßenverwaltung und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) oder im Eigentum Dritter um. Darüber hinaus übernimmt die BImA Flächen mit bereits durch die Bedarfsträger oder von diesen beauftragten Dritten fertiggestellten Kompensations- und anderen landschaftspflegerischen Maßnahmen in ihren Bestand. Insbesondere im Bereich der Bundesstraßenverwaltung werden für Kompensationszwecke benötigte landwirtschaftliche Flächen in der Regel durch die Straßenbauverwaltungen der Länder als Auftragsverwaltung des Bundes erworben. Eine Abgabe solcher Flächen an die BImA erfolgt – wenn überhaupt – regelmäßig erst nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Die BImA hat bei Übernahme solcher Flächen von den Bundesressorts im allgemeinen keine umfassende Kenntnis über frühere Nutzungen dieser Flächen und kann insofern keine Aussagen dazu treffen, ob und ggf. in welchem Umfang Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen worden sind.

Soweit die BImA Flächen aus Ihrem eigenen Bestand bereitstellt, erfolgt nach Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen eine flurstückbezogene Anpassung

der BImA-Nutzungsart in der Anlagenbuchhaltung, sofern sich die Nutzungsart der Fläche durch die Kompensationsmaßnahme grundsätzlich verändert hat. Die Nutzungsänderungen werden jedoch erst seit wenigen Monaten erfasst, so dass die Daten im Sinne der Fragestellung nicht aussagekräftig sind.

Die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) hält keine Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Bestand.

5. In welchem Umfang können vormalig landwirtschaftlich genutzte Flächen in Deutschland nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, weil sie
 - a) Bestandteil eines FFH-Gebietes sind;
 - b) Bestandteil eines Vogelschutzgebietes sind;
 - c) Bestandteil eines Nationalparks sind;
 - d) Bestandteil eines Naturschutzgebietes, Biosphärenreservat oder sonstigen Schutzgebietes sind (bitte jeweils nach Kategorie des Schutzgebietes und Bundesland aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen die betreffenden Informationen nicht vor. Durch die naturschutzrechtliche Unterschutzstellung eines Gebietes wird die landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet nicht per se ausgeschlossen. Das Nähere regelt die jeweilige Schutzzerklärung.

6. In welchem Umfang wurden Flächen des Bundes, die der landwirtschaftlichen Nutzung durch Kompensationsmaßnahmen ganz oder teilweise entzogen wurden, jeweils in den Jahren 2014 bis 2019 wieder intensiver landwirtschaftlich genutzt (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

Kompensationsmaßnahmen sollen den unvermeidbaren Eingriff in die Natur und die Landschaft über die gesamte Dauer des Eingriffs ausgleichen. Üblicherweise halten die Eingriffe für Bundesbaumaßnahmen, die auf BImA-Flächen kompensiert werden, solange an, wie das jeweilige Bauwerk existiert. Eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den Jahren 2014 bis 2019 ist auf Kompensationsflächen im Eigentum oder im wirtschaftlichen Besitz der BImA daher nicht zu verzeichnen.

7. Wie groß war in den Jahren 2000 bis 2019 jeweils die landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche in Deutschland, und welche Gründe gab es jeweils für die jährlichen Entwicklungen?

Die nachfolgende Übersicht zeigt die im Rahmen der Flächenerhebung des Statistischen Bundesamtes ermittelten Umfänge der Landwirtschaftsfläche seit 2000. Bis einschließlich 2015 wurde dabei das Automatisierte Liegenschaftsbuch als Quelle herangezogen. Ab dem Jahr 2016 dient dagegen das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem als Datengrundlage. Die Daten vor und nach der Umstellung sind nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichbar. Über den gesamten betrachteten Zeitraum hinweg ist eine ständige Abnahme des Umfangs der Landwirtschaftsfläche zu beobachten, wobei sich der Rückgang in den vergangenen Jahren tendenziell verlangsamt hat.

Übersicht: Entwicklung der Landwirtschaftsfläche in Deutschland

Jahr	Landwirtschaftsfläche in Tsd. ha
2000	19.102,8
2004	18.932,4
2008	18.764,6
2009	18.729,1
2010	18.693,4
2011	18.525,3
2012	18.498,2
2013	18.477,9
2014	18.459,6
2015	18.433,2
2016	18.236,7
2017	18.217,8
2018	18.162,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

8. In welchem Maß hat die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nach Kenntnis der Bundesregierung Auswirkungen auf den Quadratmeterpreis landwirtschaftlicher Flächen in Deutschland?

Werden in der Folge naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder deren Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt, führt dies unter sonst gleichen Bedingungen zu einer Verknappung der Landwirtschaftsflächen. Tendenziell preissteigernde Effekte können daher nicht ausgeschlossen werden. Der in den vergangenen Jahren zu beobachtende drastische Preisanstieg auf den landwirtschaftlichen Bodenmärkten in Deutschland ist regional sehr unterschiedlich stark ausgefallen und jeweils auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen. In welchem Ausmaß naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zum jeweiligen Preisanstieg beigetragen haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

9. Wird der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse in andere Staaten verdrängt, indem die landwirtschaftlich nutzbare Gesamtfläche in Deutschland verringert wird, und wenn ja, welche Erzeugnisse werden nach Kenntnis der Bundesregierung vor allem zunehmend importiert und aus welchen Staaten?

Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Gesamtfläche führt nicht automatisch dazu, dass der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse in andere Staaten verlegt wird. Technischer Fortschritt und Effizienzsteigerungen bewirken, dass die Flächenproduktivität auch in Deutschland weiterhin zunimmt, sodass je Flächeneinheit größere Mengen an Nahrungsmitteln erzeugt werden. Dies belegt auch der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) errechnete Selbstversorgungsgrad bei Nahrungsmitteln. Dieser betrug in Deutschland im Durchschnitt der Jahre 2004/05-2007/08 rd. 79,2 Prozent, im Durchschnitt der Jahre 2009/10-2012/13 83,8 Prozent und im Durchschnitt der Jahre 2014/2015 bis 2017/2018 85,5 Prozent.

Veränderungen der Handelsströme zwischen zwei Ländern können vielfältige Ursachen haben, wie z. B. sich ändernde Verbraucherpräferenzen, Wechselkursschwankungen, Erntemengenänderungen oder Veränderungen der Wettbewerbsfähigkeit der erzeugten Produkte. Daher ist keine Aussage zu den Auswirkungen des Rückgangs der landwirtschaftlich nutzbaren Gesamtfläche auf die Agrarimporte bzw. -exporte Deutschlands möglich.

10. Hält die Bundesregierung naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in anderen Staaten (zum Beispiel Aufforstung von Regenwäldern) zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Umwelt hierzulande für sinnvoll, wenn dadurch ein vielfacher Mehrwert für die Natur geschaffen und das Klima erheblich effektiver geschützt würde, und plant die Bundesregierung eine weitere Entkopplung der Kompensation im räumlich-funktionalen Zusammenhang?

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung verwirklicht die Staatszielbestimmung des Artikel 20a Grundgesetz auf einfachgesetzlicher Ebene. Da Letzterer sich auf das deutsche Staatsgebiet bezieht, ist eine Verlagerung der Kompensationsmaßnahmen auf ausländisches Staatsgebiet nicht möglich. Eine solche Verlagerung wäre auch nicht mit Sinn und Zweck der Eingriffsregelung vereinbar. Diese soll gerade einen flächendeckenden Schutz von Natur und Landschaft in Deutschland gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist auch keine weitere Entkopplung der Kompensation im räumlich-funktionalen Zusammenhang geplant.

